OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651453/3/Bi

Datum:
Linz, 5. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S S, vom 22. April 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. März 2019, BHGMBSS-2019-39141/7-NM, wegen Abweisung des Antrages auf Umschreibung einer serbischen Lenkberechtigung nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 21. März 2019 zugestellten, Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 14. Februar 2019, auf Umschreibung einer serbischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 23 Abs 3 FSG, abgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe 1996 in Serbien eine Lenkberechtigung erworben, zumal er zu diesem Zeitpunkt nicht Deutsch sprechen habe können. Bei mehreren Polizeikontrollen habe ihm niemand gesagt, dass er den Führerschein umschreiben lassen sollte. Er habe drei minderjährige Kinder und brauche den Führerschein, um in die Arbeit fahren zu können. Er beantragt die Umschreibung des serbischen Führerscheins.

Beigelegt war der Beschwerde ein Zeugnis des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Serbien, Polizeiwache Paracin, zu Zl. 222-2249/19, vom 17. April 2019, mit dem bestätigt wird, dass der Bf, wohnhaft im Ort S, Gemeinde P, den Fahrzeugschein für die Fahrzeugklassen AM, B, B1, BE, C, C1, F und M mit der SerienNr. x, gültig von 21. März 2016 bis 21. März 2026, besitzt. Weiters wird bestätigt, dass er am 28. Juni 1996 die Führerscheinprüfung für die oben genannten Fahrzeugklassen bestanden hat und aufgrund dessen den Führerschein in der Republik Serbien von der Polizeiwache Paracin ausgestellt erhalten hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in das österreichische Führerscheinregister.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf erkundigte sich am 29. Jänner 2019 bei der belangten Behörde wegen der Umschreibung seines serbischen Führerscheins auf ein österreichisches Dokument, wobei die ZMR-Anfrage ergab, dass er seit 19. Juli 1993 durchgehend in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Der Bf gab bei der belangten Behörde an, er sei, um in Serbien einen Führerschein erwerben zu können, bei seinen Großeltern auf Besuch gewesen, weil es dort billiger sei und es in Serbien kein Melderegister gebe.

Am 2. Februar 2019 teilte der Bf die Namen und die Adresse seiner Großeltern mit, nämlich S und R S, S, P, und dass er über diesen Aufenthalt keine Bestätigung oä vorlegen könne.

Der Bf stellte bei der belangten Behörde am 12. Februar 2019 den Antrag auf Umschreibung seines ausländischen Nicht-EWR-Führerscheins für die Klassen AM und B. Er legte eine Wohnsitzbescheinigung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Serbien, Polizeiwache Paracin, vom 7. Februar 2019 zu Zl. 205-702/2019 vor, wonach er den angemeldeten Wohnsitz im Ort S, Gemeinde P, habe.

Ihm wurde daraufhin mit Schrieben der belangten Behörde vom 14. Februar 2019 erklärt, dass die im § 23 Abs 3 Z 1 FSG normierte Voraussetzung für die antragsgemäße Umschreibung nicht gegeben sei, weil er zum Zeitpunkt der Erteilung des ausländischen Führerscheins – die serbische Lenkberechtigung wurde laut Dokument am 28. Mai 1996 erteilt; das vom Bf vorgelegte Dokument wurde am 21. März 2016 ausgestellt – seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt habe. Aus der übersetzten Bescheinigung der Polizeiwache Paracin gehe nur hervor, dass er dort einen angemeldeten Wohnsitz habe, jedoch sei nicht ersichtlich seit wann dieser Wohnsitz bestehe. Aufgrund des angemeldeten Wohnsitzes in Österreich und seiner eigenen Aussage, er sei lediglich auf Besuch bei den Großeltern gewesen, werde die geforderte Wohnsitzbestimmung nicht erfüllt.

Am 4. März 2019 stellte der Bf über eine Fahrschule bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die beantragte Durchführung von Übungsfahrten mit seinem Bruder D S wurde bewilligt.

Der Antrag auf Umschreibung der serbischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gemäß § 23 Abs 3 FSG abgewiesen.

Laut Eintragung im Führerscheinregister hat der Bf am 19. Juni 2019 eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erworben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 23 Abs 1 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl Nr 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl Nr 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl Nr 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen

sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr (16. Lebensjahr im Fall der Klasse A1) vollendet hat. ...
Gemäß Abs 3 Z 1 dieser Bestimmung ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
Der Bf hat mittlerweile eine österreichische Lenkberechtigung erworben, sodass sich die Frage nach einer Umschreibung der serbischen Lenkberechtigung nicht mehr stellt. Er hat seine Beschwerde nicht zurückgezogen, ist aber aufgrund der bereits erteilten Lenkberechtigung durch den angefochtenen Bescheid nicht mehr beschwert, weshalb die Beschwerde vom 22. April 2019 als unzulässig zurückzuweisen war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger